

## Stellungnahme(n) (Stand: 04.06.2021)

Sie betrachten: Beiderseits Vogelsanger Weg (06/020)  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 29.04.2021 - 04.06.2021

Behörde:	<b>Stadt Düsseldorf: Amt 63/0</b>
Frist:	04.06.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lucas Vogel, am: 04.06.2021 , Aktenzeichen: 0-SV-0060/21</p> <p>Zum obigen Planentwurf werden folgende Hinweise/Anmerkungen erteilt:</p> <p>Im GE1 wird bei voller Ausnutzung der Höhe des X.geschossigen Gebäudes die Abstandsfläche (8,00m) nach Süden hin überschritten. Die Erschließung des GE4 scheint nicht ausreichend zu sein, da von der B1 (Nördlicher Zubringer) keine Zufahrt zum Grundstück möglich erscheint. Heute wird die bestehende Halle über den Schützenplatz erschlossen.</p> <p>Es sollten ferner Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen werden, da Werbeanlagen in GE Gebieten bis 10 m Höhe an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei sind. Insbesondere die Zulässigkeit von Blink und Wechsellicht zum Zubringer und zum MU-Gebiet sollte geregelt werden.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäude Vogelsanger Weg 49, bestehend aus einem ein- bis zweigeschossigem Betriebsgebäude mit einer gartenarchitektonisch gestalteten Anlage. Das Vorhaben darf nicht zu einer substanziellen Beeinträchtigung und/oder Beschädigung des Baudenkmals führen, so dass das Baudenkmal während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Gefährdung und Verlust zu schützen ist. Zum gegebenen Zeitpunkt müssen geeignete Schutzmaßnahmen mit der o. g. Zielsetzung der Unteren Denkmalbehörde vorgelegt werden und sind demnach mit in die Planungen einzukalkulieren.</p> <p>Es bestehen keine bodendenkmalpflegerischen Belange. Im Falle von Erdingriffen wird auf die Regelungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW hingewiesen</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-